

Anlage a. Preisblatt des Netzbetreibers

Netzentgelte Strom ab 01.01.2021

- Preisblatt 1: Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Jahresleistungspreis)
- Preisblatt 2: Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Monatsleistungspreis)
- Preisblatt 3: Entgelte für Reserveinanspruchnahme
- Preisblatt 4: Entgelte konventioneller Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
- Preisblatt 5: Entgelte für Netznutzung ohne registrierende Leistungsmessung
- Preisblatt 6: Entgelte konventioneller Messstellenbetrieb Standardlastprofil für Entnahme und Einspeisung
- Preisblatt 7: Entgelte für Netznutzung Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen
- Preisblatt 8: Entgelte für Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG
- Preisblatt 9: Entgelte für Blindmehrarbeit
- Preisblatt 10: Individuelle Netznutzungsentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV
- Preisblatt 11: Netznutzungsentgelte für dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV
- Preisblatt 12: Netznutzungsentgelte für Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV
- Preisblatt 13: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)
- Preisblatt 14: Mehrkosten nach § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Preisblatt 15: Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)
- Preisblatt 16: Mehrkosten gemäß AbLaV-Umlage (Umlage für abschaltbare Lasten)
- Preisblatt 17: Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a KAV

1. Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Jahresleistungspreis)

Entnahmestelle in	Jahresleistungspreis			
	< 2.500 h / a		≥ 2.500 h / a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,39	3,41	92,39	0,13
Mittelspannung	12,39	4,20	100,39	0,68
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,97	4,22	101,47	0,68
Niederspannung	13,29	4,46	76,04	1,95

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17) sowie 19 % Umsatzsteuer.

2. Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Monatsleistungspreis)

Entnahmestelle in	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	15,40	0,13
Mittelspannung	16,73	0,68
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,91	0,68
Niederspannung	12,67	1,95

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17) sowie 19 % Umsatzsteuer.

3. Entgelte für Reserveinanspruchnahme

Entgelt für die Nutzung des Netzes beim Ausfall der Eigenerzeugungsanlage

Entnahmestelle in	0 – 200 h/a in [€/kWa]	200 – 400 h/a in [€/kWa]	400 – 600 h/a in [€/kWa]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	25,95	31,13	36,32
Mittelspannung	39,99	47,99	55,99
Umspannung Mittel-/Niederspannung	40,26	48,31	56,36
Niederspannung	61,72	74,06	86,40

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17) sowie 19 % Umsatzsteuer.

4. Entgelte konventioneller Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Gerät	Messstellenbetrieb [€/a]
Mittelspannung Lastgangzählung (inkl. Wandler) und Kommunikationseinrichtung	469,64
Niederspannung Lastgangzählung und Kommunikationseinrichtung	255,24
Kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	-73,41

Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:

Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Im Preis für den Messstellenbetrieb ist ein Betrag in Höhe von 73,41 €/Jahr für eine Kommunikationseinrichtung und Beträge für Wandler in Höhe von 134,29 €/Jahr in der Mittelspannung und in Höhe von 10,78 €/Jahr in der Niederspannung enthalten. Die Preise gelten analog für Einspeisestellen.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %.

5. Entgelte für Netznutzung ohne registrierende Leistungsmessung
 (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf)

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	36,50	43,44	5,64	6,71

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17).

6. Entgelte konventioneller Messstellenbetrieb Standardlastprofil für Entnahme und Einspeisung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Messstellenbetrieb [€/a] Gerät	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]
Eintarifzähler	7,69	9,15	9,44	11,23	12,94	15,40	26,94	32,06
Zweirichtungszähler (ET/DT ¹⁾)	15,38	18,30	18,88	22,47	25,88	30,80	53,88	64,12
Zweitarifzähler	9,98	11,88	11,73	13,96	15,23	18,12	29,23	34,78
Tarifschaltung	8,64	10,28						
Wandlersatz in Niederspannung	10,78	12,83						

* inkl. 19% Umsatzsteuer; ¹⁾ ET = Eintarif, DT = Doppel-/Zweitarif

Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:

Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Bei einem Zweirichtungszähler wird das Entgelt für 'Messstellenbetrieb' zu gleichen Anteilen der Entnahme- bzw. der Einspeiseseite zugeordnet.

7. Entgelte für Netznutzung Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis [€/kWa o. €/a]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	Netto	Brutto*	Netto	Brutto*
Mittelspannung	0,00	0,00	1,50	1,79
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79
Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung von Wärmestrom und anderen Bedarfsarten gemäß Ziffer 6 wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Der Preis für Wärmestrom bezieht sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 10% (Anteil anderer Bedarfsarten gemäß Ziffer 5 der erfassten Gesamtmenge), bei Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagnachladung 25%.

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17).

8. Entgelte für Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG
 (z.B. Entnahmen durch Elektromobile)

	Leistungs- oder Grundpreis [€/kWa o. €/a]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	Netto	Brutto*	Netto	Brutto*
Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 13 bis 17).

9. Entgelte für Blindmehrarbeit

Entnahmestelle in	Arbeitspreis [ct/kvarh]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Lieferant für die Blindmehrarbeit oberhalb der Freigrenze ein Entgelt.

Als Hochtarifzeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar.

Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%.

10. Individuelle Netznutzungsentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

11. Netznutzungsentgelte für dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel werden individuell ermittelt.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gern zur Verfügung.

12. Netznutzungsentgelte für Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Fragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gern zur Verfügung.

13. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

	KWKG-Umlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,254	0,302

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

14. Mehrkosten nach § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)

	§19 StromNEV-Umlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
für die ersten 1.000.000 kWh	0,432	0,514
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025	0,030

* inkl. 19% Umsatzsteuer

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat bis spätestens zum 31.März. nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen.

15. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

	Offshore-Netzumlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,395	0,470

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten für die Offshore-Netzumlage ebenfalls Sonderregelungen.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

16. Mehrkosten gemäß AbLaV-Umlage (Umlage für abschaltbare Lasten)

	Umlage nach § 18 AbLaV	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,009	0,011

* inkl. 19% Umsatzsteuer

17. Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a KAV

Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird:	Netto ct/kWh	Brutto* ct/kWh
AGS Gemeinde		
5562014 Gladbeck	1,59	1,89
5512000 Bottrop	1,99	2,37
5513000 Gelsenkirchen	1,99	2,37
Für separat erfassten Schwachlaststrom bei Tarifkunden beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a KAV:	0,61	0,73
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KAV beträgt die Konzessionsabgabe:	0,11	0,13

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Unbeschadet des in § 1 Abs. 3 und 4 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.